

nicht gestattet. Zeitungen, Zeitschriften und andere Druckerzeugnisse, die in Paketen oder Päckchen versandt werden, unterliegen scharfer Kontrolle. So hat es die Post in der Hand, nicht erwünschte Presseerzeugnisse vom Vertrieb auszuschließen. Deshalb können Presseerzeugnisse aus der Bundesrepublik einschließlich Berlins (West) und aus dem westlichen Ausland, mit Ausnahme einiger Fachblätter, nicht abonniert werden.

27 e) Unter dem Ministerium für Kultur leitete bis zum 31. 12. 1962 die WB Verlage die volkseigenen Verlage. Durch Beschluß des Ministeriums für Kultur wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1963 an die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur gebildet. Dieser wurden die volkseigenen Verlage und buchhändlerischen Einrichtungen unterstellt, die in einer Anlage zur aufgrund des Beschlusses erlassenen Anordnung Nr. 2 in der Fassung der Anordnung Nr. 3 (ergänzt durch die Anordnung Nr. 4) aufgeführt sind ²⁷.

Die Planung, Entwicklung, Bilanzierung und Produktion von berufsbildender Literatur sowie die bedarfsgerechte Versorgung der Berufsausbildung mit berufsbildender Literatur wurden in einer Anordnung vom 29. 8. 1969 nebst Anlage geregelt²⁸.

28 f) Die Tätigkeit der gewerblichen Leihbüchereien und des Antiquariatsbuchhandels ist durch Anordnungen des Ministers für Kultur beschränkt worden ²⁹. In den Leihbüchereien darf außer der »antihumanistischen« Literatur, deren Verbreitung bereits nach anderen gesetzlichen Bestimmungen untersagt ist, auch keine »bürgerlich-reaktionäre Ideologien verbreitende oder in anderer Weise den Prinzipien der sozialistischen Entwicklung widersprechende« Literatur geführt werden. In den Buchbestand darf nur Literatur aufgenommen werden, die beim Buchhandel der DDR angekauft ist. Die gewerblichen Leihbüchereien haben eine Inventarliste und eine Kundenkartei mit Namen, Vornamen, Adresse und Geburtsdatum zu führen. Bücher, die den Bestimmungen widersprechen, können entschädigungslos eingezogen werden. Verstöße gegen die Bestimmungen werden mit Ordnungsstrafen belegt. In schweren Fällen kann die Erlaubnis für den Gewerbebetrieb widerrufen werden (s. Rz. 5 zu Art. 14). Auch dem Antiquariatsbuchhandel ist der Verkauf und die Lagerhaltung nicht nur der »antihumanistischen« Literatur, sondern auch solcher Literatur, »die bürgerlich-reaktionäre Ideologien verbreitet oder in anderer Weise den Prinzipien der sozialistischen Entwicklung widerspricht«, untersagt.

29 g) Bibliotheken. Die Deutsche Staatsbibliothek und die Deutsche Bücherei in Leipzig unterstehen dem Ministerium für das Hoch- und Fachschulwesen. Die übrigen Bibliotheken sind entweder den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstellt oder, soweit sie wissenschaftlichen Charakter haben, den Universitäten und Hochschulen angegliedert (s. Rz. 66-72 zu Art. 17). Die Landesbibliotheken werden durch die Universitätsbibliotheken betreut ³⁰.

²⁷ Anordnung über die Bildung der Vereinigung volkseigener Betriebe Verlage vom 15. 8. 1958 (GBl. II S. 217); Beschluß über die Bildung einer Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur vom 21. 12. 1962 (GBl. 1963 II, S. 2); Anordnung Nr. 2 vom 7. 3. 1963 (GBl. II S. 177); Anordnung Nr. 3 vom 3. 2. 1964 (GBl. II S. 170); Anordnung Nr. 4 vom 5. 5. 1965 (GBl. II S. 380).

²⁸ GBl. IIS. 491.

²⁹ Anordnung über die Arbeit der gewerblichen Leihbüchereien vom 1. 7. 1959 (GBl. I S. 621); Anordnung über den Antiquariatsbuchhandel in der DDR vom 8. 4. 1970 (GBl. II S. 277); zu vor: Anordnung über die Regelung des Antiquariatsbuchhandels vom 20. 7. 1960 (GBl. I S. 442). ⁵¹⁴